

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung des HADES®- web-Bestattermoduls

Zur Nutzung des webbasierten HADES-Bestattermoduls, das durch die Friedhofsverwaltung mittels eines Webservices und entsprechende Zugangsdaten (Anmelde-Link, Passwort und Berechtigungskonzept) zur Verfügung gestellt werden, stimmt das nutzende Bestattungsinstitut folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch Anhaken der entsprechenden Registrierungs-Option widerruflich zu.

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Application Service Providing (ASP / Cloud) „AGB-ASP“ der Friedhofsverwaltung finden auf den Kunden als Bestattungsinstitut Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für die Nutzung des web-Bestattermoduls gelten ausschließlich die nachfolgenden Regelungen dieser AGB.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung stellt dem Kunden die vertragsgegenständliche Software (Software) gemäß den in Ziffer III. dieser AGB genannten Nutzungsrechten zur Online-Nutzung über ein Datennetz zur Verfügung. Die Software wird zu diesem Zweck von der Friedhofsverwaltung auf einer Webserver-Infrastruktur bereitgestellt, die über das vertraglich vereinbarte Datennetz (Internet) für den Kunden erreichbar ist. Ein gedrucktes Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird jedoch in Form einer pdf-Datei / online zur Verfügung gestellt.

(2) In diesem pdf-Handbuch ist beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat.

(3) Die Friedhofsverwaltung verpflichtet sich zur Erhaltung und Pflege der Lauffähigkeit der Software und der Datennetzverbindung gemäß Ziffer IV. dieser AGB.

III. Nutzungsrechte

(1) Die Friedhofsverwaltung gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Dauer des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Software.

(2) Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen. Der Kunde darf die Software in den Arbeitsspeicher bzw. einen Internet-Browser laden, nicht jedoch auf Datenträger o.ä. Weitere Vervielfältigungen der Software, wozu auch der Programmcode gehört, dürfen nicht erstellt werden. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes gem. § 69e I UrhG bleibt unberührt.

(3) Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Kunden bzw. durch einen Dritten, dem der Kunde die Nutzung (auch ohne Kenntnis der Friedhofsverwaltung) ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte.

(4) Art und Umfang der Nutzungsrechte für Software Dritter, die die Friedhofsverwaltung dem Kunden zur Verfügung stellt, richten sich nach den Nutzungsbedingungen des Dritten und sind auf die Dauer des Vertrages beschränkt. Die Friedhofsverwaltung wird dem Kunden die Nutzungsbedingungen des Dritten offenlegen, sofern sie denn bestehen.

(5) Es ist dem Kunden nicht gestattet, Unbefugten und Dritten den Online-Zugang und die Nutzung der Software zu ermöglichen. Insbesondere sind hier die Regelungen in Bezug auf den personenbezogenen Datenschutz zu beachten und strikt einzuhalten.

(6) Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange eine evtl. vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht bzw. nicht fristgerecht an die Friedhofsverwaltung gezahlt ist. Darüber hinaus hat die Friedhofsverwaltung bei nicht bzw. nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Online-Zugang des Kunden zur Software sofort und ohne vorherige Mahnung zu sperren.

IV. Pflege der Software und der Datennetzverbindung

Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege der vertragsgegenständlichen Software in Bezug auf deren Lauffähigkeit. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Pflegeleistungen auf die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Software zu dem im Vertrag bestimmten Zweck beschränkt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Art und Weise der Pflegeleistungen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden selbst.

V. Bereitstellung von Updates und Upgrades

Verfügt die Friedhofsverwaltung über Updates (neuen Programmversionen) oder Upgrades (Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis) der vertragsgegenständlichen Software, dann stellt die Friedhofsverwaltung dem Kunden diese zur Online-Nutzung zur Verfügung.

VI. Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

Die Friedhofsverwaltung gewährt dem Kunden an den im Rahmen des Vertrages gelieferten Updates und Upgrades das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software gemäß den Regelungen in Ziffer III. dieser AGB berechtigt ist. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB gelten für Updates und Upgrades entsprechend.

VII. Datensicherung

(1) Die von dem Kunden in dem für ihn eingerichteten Freigabebereich auf dem Storage-System der Server-Infrastruktur von der Friedhofsverwaltung gespeicherten Daten werden in Dateiform gesichert.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software für die Online-Nutzung der vertragsgegenständlichen Software technisch geeignet ist und mit der Hard- und Software, mit der die Friedhofsverwaltung ihre Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. Die Friedhofsverwaltung haftet insoweit und insbesondere nicht für Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Kunden.

(2) Der kundenseitige Online-Anschluss an das vertraglich vereinbarte Datennetz und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind Sache des Kunden.

(3) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um seinen Online-Zugang und die Online-Nutzung vor Unbefugten und Dritten zu schützen (z.B. Firewall, Virens Scanner, VPN).

IX. Datenschutz

(1) Die Friedhofsverwaltung und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde als verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne selbst oder durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Online-Nutzung der Software personenbezogene Daten, so hat er zuvor sicherzustellen, dass er zu der Erhebung, Verarbeitung bzw. Nutzung dieser Daten in der konkreten Weise nach geltendem Recht, insbesondere den Datenschutzbestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes hiergegen die Friedhofsverwaltung von Ansprüchen Dritter frei.

X. Gewährleistung und Haftung

(1) Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Mietrechts gemäß §§ 535 ff. BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung der Friedhofsverwaltung gem. § 536 I BGB ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsverwaltung gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(3) Mögliche Mängel oder Störungen sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich in nachvollziehbarer Weise schriftlich, als E-Mail oder Fax mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer solchen Mitteilung beheben (lassen). Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zur Verfügung zu stellen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweidlösung zu entwickeln.

(4) Solange die Erreichbarkeit der Software zur Online-Nutzung während der Betriebszeiten auf Grund der Beseitigung von Mängeln für die Dauer von bis zu 48 zusammenhängenden Stunden nicht möglich ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB und das Recht zur Minderung der ggf. vereinbarten Vergütung ausgeschlossen.

(5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Mängel, die auf Bedienungsfehlern beruhen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der auf der Vertragssoftware befindlichen Daten des Kunden und der daraus resultierenden Mängel und Fehler.

(7) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen zu seinem Server, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf

höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

(8) Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug vom von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Vertragssoftware beruht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden zu berechnen.

(10) Die Haftung von der Friedhofsverwaltung oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(11) Bei Personenschäden und bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet die Friedhofsverwaltung auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung der Friedhofsverwaltung ist im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(12) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig der Friedhofsverwaltung verursacht – wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(13) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Verbreitung von vertraulichen Daten, die im EDV-System der Friedhofsverwaltung gespeichert sind, wenn und soweit die Verbreitung dieser Daten auf einen Missbrauch von Kennwörtern und Login zurückzuführen ist, den die Friedhofsverwaltung nicht zu vertreten hat.

(14) Soweit die Haftung der Friedhofsverwaltung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern der Friedhofsverwaltung sowie für Dritte, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung handeln.

(15) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XI. Kontrollrechte der Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, die über den Online-Zugang des Kunden übertragenen und abgerufenen Daten zu lesen und zu überprüfen, wenn zu besorgen ist, dass solche Daten mit illegalen Handlungen im Zusammenhang stehen oder der Inhalt der Daten gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist der Zugang zu den über den Online-Zugang des Kunden übertragenen und abgerufenen Daten gestattet, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Systems erforderlich ist.

XII. Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Als Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist, soweit gesetzlich zulässig, der örtliche Sitz der Friedhofsverwaltung.

(3) Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner werden in diesen Fällen unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen bzw. Regelungslücken durch solche Bestimmungen ausfüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen. Sollte dies den Vertragspartnern trotz nachgewiesenen ernsthaften Bemühungen nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.